

Rundfunkfreiheit

Die Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland sind im Unterschied zur Situation in anderen Ländern weder staatlich noch privat, sondern unabhängige Anstalten des öffentlichen Rechts. Das Bundesverfassungsgericht hat im Fernsehurteil vom 28. Februar 1961 bekräftigt, daß der Rundfunk wegen seiner – finanziell und technisch bedingten – Monopolstellung „weder dem Staat noch einer gesellschaftlichen Gruppe ausgeliefert werden“ darf. Alle gesellschaftlichen Kräfte müßten in den Organen der Rundfunkanstalten „Einfluß haben und im Gesamtprogramm zu Wort kommen können“. Für den Inhalt des Programms müßten „Leitgrundsätze ein Mindestmaß von inhaltlicher Ausgewogenheit, Sachlichkeit und gegenseitiger Achtung gewährleisten“.

In einer Welt, in der der einzelne das Ganze weniger denn je überblicken kann, ist er auf die Medien angewiesen, um zu einem sachgerechten Bild der Wirklichkeit zu kommen und sich ein begründetes, eigenes Urteil bilden zu können. Die Medien müssen daher über die Ereignisse, Entwicklungen, geistigen Bewegungen sowie über die Meinungen und Positionen in der Vielfalt der Gesellschaft umfassend informieren. Bei der Presse können Informationsdefizite oder die Parteigebundenheit eines Organs – wenigstens theoretisch – durch die Lektüre mehrerer Zeitungen ausgeglichen werden. Monopolanstalten wie der Rundfunk hingegen müssen jede Parteilichkeit vermeiden und so objektiv und vielseitig wie möglich informieren. Wenn sie einseitig Stellung beziehen und sich in ihrer Nachrichten- und Informationsgebung von Gesichtspunkten leiten lassen, die nur bestimmte Standpunkte der pluralen Gesellschaft wiedergeben, dann erfüllen sie ihren Auftrag nicht. Sie vermitteln nur Teilaspekte, nicht die gesamte Wirklichkeit.

Die Struktur der deutschen Rundfunkanstalten bietet alle Voraussetzungen, daß diese Aufgaben wahrgenommen und die Gefahren vermieden werden können: Unabhängigkeit vom Staat und von einzelnen gesellschaftlichen Gruppen, Gebot der Ausgewogenheit des Programms und Kontrolle durch unabhängige, von den verschiedenen gesellschaftlichen Kräften besetzte Aufsichtsgremien. Die immer unverhüllteren Versuche der politischen Parteien, die Rundfunkanstalten unter ihren Einfluß zu bringen, gefährden das öffentlich-rechtliche System und damit die Unabhängigkeit des Rundfunks in den Grundlagen. Die verhängnisvollen Folgen dieser Vorgänge sind heute allgemein bekannt und werden von den verschiedenen Medien in aller Deutlichkeit herausgestellt.

Weit weniger wird davon gesprochen, daß die Anstöße zu dieser Entwicklung nicht allein von den Politikern ausgehen. Eine entscheidende Rolle spielen

die Willfähigkeit vieler Rundfunkjournalisten gegenüber den Parteien und ein weitverbreitetes (Miß-)Verständnis der Aufgaben des Rundfunks bei den Programmachern selbst, von denen viele den Rundfunk vorrangig als Mittel zur Verbreitung der eigenen Meinung betrachten.

Das in Artikel 5 des Grundgesetzes garantierte Recht, „seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten“, gilt für jeden Bürger. Von der Verbreitungsmöglichkeit an das Millionenpublikum von Hörfunk und Fernsehen können jedoch nur die wenigen Gebrauch machen, die zu den Monopolanstalten des Rundfunks Zugang haben. Wenn nun diese ihr Privileg benutzen, um für ihre politischen Optionen zu werben, dürfen sie sich nicht wundern, wenn die Politiker der jeweils anderen Richtung darauf drängen, daß auch ihre Position vertreten wird. Von der Forderung nach politischer Ausgewogenheit des Programms zur Forderung nach politischer „Ausgewogenheit“ der personellen Besetzung ist dann nur noch ein kleiner Schritt. Wenn heute Politiker die Rundfunkanstalten zum Spiegelbild der Zusammensetzung der Länderparlamente und ihrer Mehrheiten machen wollen, dann liegt eine wesentliche Ursache in dem Verhalten vieler Redakteure, die ihre privilegierte Stellung mißbrauchen, um zu indoktrinieren statt zu informieren. Es handelt sich meist um dieselben Journalisten, die vehement den Abbau von Machtpositionen und Privilegien fordern, aber sofort die Grundrechte und die Freiheit des Rundfunks bedroht sehen, wenn jemand ihre Macht und ihre Privilegien aufdeckt und einer wirksamen Kontrolle unterwerfen will.

Zweck des Rundfunks ist nicht die Verbreitung der persönlichen Meinung der Mitarbeiter. Er darf nicht vorgefertigte Meinungen aufoktroieren, sondern soll die Informationen liefern, auf die die Bürger angewiesen sind, damit sie sich in der Welt zurechtfinden und zu einem sachlichen Urteil kommen können. Meinungsäußerungen der Redakteure tragen zu dieser Meinungsbildung bei. Wenn aber nur sie vermittelt werden, verfehlt der öffentlich-rechtliche Rundfunk sein Ziel. Rundfunkfreiheit heißt nicht die Freiheit einiger weniger Privilegierten, einem stumm zuhörenden oder zuschauenden Publikum persönliche Standpunkte vorzutragen. Eine so verstandene Rundfunkfreiheit führt notwendig zu Versuchen der Parteien und anderer gesellschaftlicher Gruppen, den Rundfunk zu vereinnahmen. Diesem Druck können die Rundfunkanstalten auf die Dauer nur dann glaubhaft und überzeugend widerstehen, wenn sie das Übel an der Wurzel packen und sich als „Medien“ verstehen, nämlich als Vermittler der Vielfalt der Wirklichkeit im Dienst an den Menschen und nicht als politische oder weltanschauliche Propagandisten oder als elitäre Erzieher eines für unmündig angesehenen Volkes.

Wolfgang Seibel SJ